



IN DEN SEEVEAUEN

OBERSCHULE MIT GYMNASIALEM ANGEBOT JESTEBURG

Schulordnung

Stand 01.08.2024

Inhalt

Schulordnung HORIZONTA in den Seeveauen, Oberschule Jesteburg mit gymnasialem Angebot.....	2
0. Präambel.....	2
1. Geltungsbereich.....	3
2. Allgemeine Bestimmungen.....	4
I. Verhaltensregeln	4
II. Sicherheit/ Verhalten bei Notfällen.....	4
III. Haftungsausschluss	5
IV. Schulfremde Personen	5
V. Schulische Veranstaltungen	5
VI. Aushänge/Veröffentlichungen	6
VII. Nutzung von digitalen Endgeräten.....	6
VIII. Waffen, Gegenstände und Bekleidung.....	7
IX. Notwendige Daten zur Beschulung	7
X. Sauberkeit und Ordnung	7
3. Unterricht	8
I. Unterrichtsbeginn und -ende	8
II. Schülerbeförderung, Bushaltestelle	9
III. Pünktlichkeit und Aufsicht.....	10
IV. Versäumnisse und Nachweise.....	10
V. Erkrankung während der Unterrichtszeit.....	10
VI. Nachträgliche Leistungsnachweise und Täuschungsversuch	11
VII. Fehlzeiten	11
VIII. Beurlaubungen	12
IX. Prüfungen/Ersatzleistungen	12
X. Fachräume/Sportstätten	12
XI. Sport- und Schwimmunterricht.....	12
XII. Pausen und Aufteilungsstunden.....	13
4. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen.....	13
I. Pflichtverletzungen.....	13
II. Anordnungen und Weisungen.....	13
III. Lernmittel	14
IV. Verstoß gegen die Schulordnung	14
5. Schlussbestimmungen	14
Salvatorische Klausel.....	14
Anlagen	15

Schulordnung HORIZONTA in den Seeveauen

Oberschule mit gymnasialem Angebot Jesteburg

0. Präambel

Diese Schulordnung orientiert sich an dem Leitbild der HORIZONTA¹.

An dieser Schule wirken Schüler², Lehrkräfte, schulische Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte und sonstiges schulisches Personal zusammen, um einen erfolgreichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. In unserer Schulordnung sind Regeln formuliert, damit sich alle wohlfühlen und eine gute Arbeits- und Lernatmosphäre erhalten werden kann, um das individuell bestmögliche Lernziel zu erreichen.

Hierbei orientiert sich diese Schulordnung an den Grundrechten aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Dies bedeutet insbesondere, dass Werte wie Toleranz, Meinungsfreiheit, Würde und freie Entfaltung sowie Freiheit, Gleichheit und der Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit die Arbeit der Schule und der Beteiligten leiten und unterstützen.

Die Schule sieht sich in der Pflicht, Grundrechte nicht nur zu gewährleisten, sondern auch zu schützen.

Als besonderes Recht und als Pflicht sehen wir die Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages an.

Wir gehen respektvoll miteinander um.

Niemand wird wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion, seiner sexuellen Orientierung, seiner Beeinträchtigung oder seiner äußeren Erscheinung ausgeschlossen oder benachteiligt, sondern wir tolerieren die Andersartigkeit aller am Schulleben Beteiligten.

Wir leben eine demokratische Schulkultur,

in der alle ein Recht auf freie Meinungsäußerung haben, solange die Würde der anderen nicht verletzt wird.

Wir alle am Unterricht Beteiligten sorgen für eine störungs- und angstfreie Atmosphäre.

Die Schüler folgen den Anweisungen der Lehrkräfte, arbeiten aktiv im Unterricht mit und haben stets ihr vollständiges Arbeitsmaterial dabei.

Wir lösen Konflikte stets friedlich.

Wir unterstützen uns gegenseitig dabei, Konflikte friedlich zu lösen. Wir lassen uns selbst bei der Lösung eines Konfliktes helfen.

Unsere Schule ist ein sauberer Lern- und Lebensraum.

Alle sind für die Sauberkeit auf dem Schulgelände und im Schulgebäude mitverantwortlich. Wir gehen mit allen Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsmaterialien sorgfältig um.

Alle achten auf Pünktlichkeit.

¹Anlage I; Leitbild

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Wir achten auf unsere Gesundheit

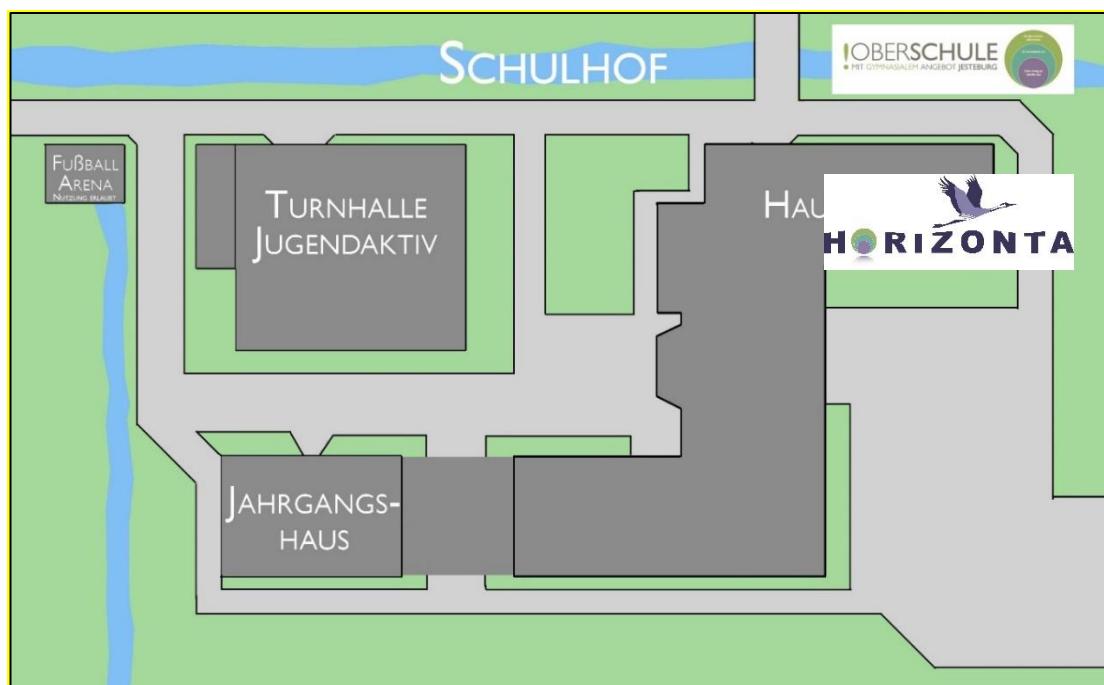
Pausen sind zur Erholung da. Deshalb sollten Bewegung und Spiel, der persönliche Austausch mit anderen, das Essen und Trinken und die Entspannung in den Pausen im Vordergrund stehen. Unser Ziel ist es, dass Schüler sich regelmäßig bewegen und Entspannungstechniken kennenlernen und Raum haben, sich zu entspannen.

Alle Schüler bemühen sich um den bestmöglichen Abschluss.

Wir als Schulgemeinschaft unterstützen die individuellen Lernwege.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäuden und Anlagen, Sportstätten, Bushaltestellen, im Schulgarten der Grundschule Jesteburg, außerschulischen Lernorten sowie im Rahmen von Projekten anderer Bildungseinrichtungen und schulischen Veranstaltungen der HORIZONTA Jesteburg für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung. Daneben gelten die am außerschulischen Lernort geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dazu zählen insbesondere die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, die Raum- und Werkstattordnungen sowie die Brandschutzordnung der HORIZONTA (siehe entsprechende Anlagen).



2. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

- (1) Zu einem geordneten Unterrichtsablauf gehört insbesondere ein vorbereiteter Arbeitsplatz sowie eine zuträgliche Arbeitseinstellung.
- (2) Verhaltensweisen, die geeignet sind, den Unterricht zu stören, sind grundsätzlich zu unterlassen.
- (3) Essen und Trinken sind während des Unterrichts grundsätzlich nur mit der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft erlaubt. Ausnahmen hiervon sind insbesondere die jeweils geltenden Raumordnungen für z. B. Fachräume, Sportstätten.
- (4) Um Beschädigungen und Verschmutzungen zu verhindern, sollte auf Getränke und Behältnisse verzichtet werden, die in besonderem Maße dazu geeignet sind, Beschädigungen hervorzurufen. Hierzu zählen insbesondere Getränke mit farblichen Zusätzen, Zucker oder starken Süßungsmitteln (s. Anlage O) sowie Trinkflaschen, welche bei Erschütterungen zerbrechen und eine eigene Verletzungsgefahr darstellen können.
- (5) Müll muss korrekt in die vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- (6) Alles, was Räder und Rollen hat, wird auf dem Schulgelände geschoben oder getragen.
- (7) Die schulische Aufsicht endet für die Schüler mit dem Ende der schulischen Veranstaltung. Nach dem individuellen Ende der schulischen Veranstaltungen ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.
- (8) Das Mitbringen oder der Konsum von Alkohol, Drogen oder drogenähnliche Substanzen oder Substanzen, die den Anschein erwecken, Drogen zu sein (z.B. Vapes) sowie das Rauchen sind im Geltungsbereich der Schulordnung strengstens untersagt.
- (9) Auf dem gesamten Gelände der HORIZONTA und bei allen Schulveranstaltungen sind das Rauchen und das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Drogen und drogenähnlichen Stoffen (z. B. E-Zigaretten, E-Shishas) verboten.

II. Sicherheit/ Verhalten bei Notfällen

- (1) Die Schüler beachten die Alarmzeichen, Durchsagen sowie Anweisungen der Lehrkräfte und informieren sich anhand der Fluchtpläne, die in den entsprechenden Schulgebäuden aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze.
- (2) Die Nichtbefolgung sicherheitsrelevanter Anordnungen und Weisungen stellt einen schwerwiegenden Pflichtverstoß dar.
- (3) Die Anweisungen der Lehrkräfte in den jeweiligen Klassen- und Fachräumen bzw. im entsprechenden Außengelände sind zu befolgen. Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben der Richtlinien für Sicherheit im Unterricht, der Unfallverhütungsvorschriften, Vorgaben des zuständigen Versicherers sowie der Berufsgenossenschaften eingehalten werden.
- (4) Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm (gemäß Anlage Sicherheitskonzept öffentlicher Teil) erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres für alle Schüler durch die Lehrkräfte und wird im digitalen Klassenbuch dokumentiert.
- (5) Die Nutzung des schulischen Krankenzimmers soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten (Anlage Nutzungsordnung Krankenzimmer).
- (6) Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstößen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.
- (7) Wir Schüler bewältigen Konflikte mit gewaltfreier Kommunikation und Ansätzen der Konfliktlösung oder Mediation. Im Falle einer physischen oder psychischen Auseinandersetzung, Distanzverletzungen und/oder Übergriffen gegen sich und andere soll

eine nächstmögliche Hilfe von Schülern oder Lehrkräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Androhung oder beobachtete Nötigung von Personen in unserer Schule.

- (8) Das Mitbringen oder Beisichführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Dingen, die den Anschein erwecken, Waffen zu sein, ist im Geltungsbereich dieser Schulordnung streng untersagt (siehe Anlage Waffenerlass).
- (9) Auf die entsprechenden Konzepte wird entsprechend hingewiesen.³
- (10) Die Taschen sind nicht im Eingangsbereich zu lagern und die Fluchtwege müssen frei bleiben.

III. Haftungsausschluss

- (1) Für Gegenstände, die mit in die Schule gebracht werden und die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für Unterricht notwendig sind, übernimmt die Schule keine Haftung.
- (2) Bei Beschädigungen und/oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Strafrecht, das Urheberrecht, das Jugendschutzgesetz und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (siehe Anlage H: Einverständniserklärung IServ, NBC, Moodle).
- (4) Die Schule übernimmt keine Haftung für die von Schülern erstellten Inhalte – insbesondere, wenn sie über das Internet oder soziale Medien verbreitet werden. Die Nutzer achten – soweit dies möglich ist – bei der Nutzung digitaler Inhalte oder Services auf einen größtmöglichen Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer und den Datenschutz, beispielsweise auch durch Anonymisierung der eigenen Daten. Darüber hinaus ist das Bestellen oder In-Auftrag-Geben von Leistungen über die Netzwerke der Schule sowie im Namen der Schule untersagt und steht unter dem zwingenden Genehmigungsvorbehalt der Schulleitung. Hierzu zählen insbesondere das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf ein dauerhaft und fehlerfrei funktionierendes IT-System. Im Netzwerk besteht gegenüber der HORIZONTA kein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten vor unbefugten Zugriffen.
- (6) Jeder Nutzer ist für die Sicherung seiner Daten auch selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch das Mitbringen oder den Einsatz von privaten Endgeräten an diesen Geräten entsteht, haftet die Schule nicht.

IV. Schulfremde Personen

- (1) Gäste und Besucher (z. B. Referenten der Schuldnerberatung, Krankenkassen, Vertreter der Kammern, Betriebe, das Studienseminar etc.) melden sich über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden.

V. Schulische Veranstaltungen

- (1) Für ausschließlich persönliche und familiäre Zwecke ist das Anfertigen von Aufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig. Beim Vorhaben, die Aufnahmen mittels eines

Messengers verbreiten oder z. B. in sozialen Medien veröffentlichen zu wollen, ist dies grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung des Betroffenen zulässig. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes und die möglichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung ist der Aufnehmende selbst verantwortlich.

- (2) Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Recht am eigenen Bild (gem. §§ 22 f. KUG) sind zu beachten.
- (3) Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) sind nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

- (1) Der Aushang, die Auslage und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung an den hierfür vorgesehenen Stellen erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

- (1) Grundsätzlich gilt, dass internetfähige (Mobilfunk-)Geräte sowie sonstige elektronische Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches, Notebooks, Tablets, mp3-Player, iPods, ...) auf dem Schulgelände sowie während der Unterrichtszeiten (inkl. Pausen) im persönlichen Bereich in störungsfreiem Zustand so zu verwahren sind, dass ein direkter Zugriff nicht möglich ist. Hierbei steht es den Schülern offen, ob die Geräte in der Schultasche oder an einer anderen geeigneten Stelle im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt verwahrt werden. Jegliche Nutzung, Handhabung und/oder Verwendung (Ablesen der Uhrzeit, Nutzung des Kalenders, ...) ist ausdrücklich untersagt. Nur auf Anweisung und/oder Genehmigung der Lehrkräfte und/oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Hierbei wird folgende Ausnahmeregelung vereinbart:
Die Nutzung von WebUntis während des Unterrichts kann bei der jeweiligen Lehrkraft erfragt werden.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Straf- und Jugendschutzrechts, sowie des Urheber- und Datenschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden.
- (4) Wenn das IT-Gerät eines Schülers während einer Leistungsbewertungs- und/oder Prüfungssituation eingeschaltet und/oder betriebsbereit in greifbarer Nähe des Schülers vorgefunden wird, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies kann eine negative Bewertung der Leistung oder das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung zur Folge haben.
- (5) Um die Persönlichkeitsrechte aller an der Schule tätigen Personen zu schützen, darf weder gefilmt noch fotografiert werden. Außerdem ist das Anfertigen von Videoübertragungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.
- (6) Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Beleidigungen und Verunglimpfungen von Personen jedweder Art (Mobbing, „Cybermobbing“) sind zu unterlassen.
- (7) Der Austausch und das Verbreiten illegaler Daten jeder Art (z. B. Fotos, Videos, Musik, Sprachaufnahmen) ist verboten.
- (8) Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsrechtigung schulordnungsrechtliche oder sogar straf- und zivilrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

- (9) Besteht der Verdacht, dass sich auf einem Gerät strafrechtlich relevante Inhalte befinden, können von der Schule die Strafvermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) informiert werden.⁴
- (10) Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal sind von den Regelungen VII 1-2 ausgenommen (Erreichbarkeit, Benachrichtigungen im Notfall, Leistungsbewertung, ...).

VIII. Waffen, Gegenstände und Bekleidung

- (1) Waffen (Feuerwerkskörper, Gasprühgeräte, Messer, Munition, explosive und/oder brandfördernde Chemikalien, Waffen im Sinne des WaffG,...) sowie waffenähnliche Gegenstände (Spielzeugwaffen, Nachbildungen von Waffen,...) sind strengstens untersagt (siehe Anlage Waffenerlass).
- (2) Gegenstände und Bekleidung (z. B. Button, Abzeichen, sexuell aufreizende Kleidung, links- oder rechtspolitisch radikale oder verfassungsfeindliche Symbole,...), die geeignet sind, den Unterricht zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte unmittelbar untersagt werden.
- (3) Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmen hiervon sind z. B. gesundheitliche oder religiöse Gründe. Diese sind bei der Schulleitung zu beantragen. Das Tragen von Kopftüchern aus eindeutig religiösen Gründen ist gestattet.
- (4) Sämtliche Fundsachen, die bis sechs Monate nach Ende des jeweiligen Halbjahres nicht beim Hausmeister bzw. im Sekretariat abgeholt werden, gehen in das Eigentum des Fördervereins der Schule über. Letzterer kann anschließend eigenmächtig über die weitere Verwendung der Gegenstände verfügen.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule findet auf der Grundlage des § 31 NSchG statt. Daneben sind Datenverarbeitungen auf der Grundlage von Einwilligungen möglich, Art. 6 Abs. 1, Lit. c) DSGVO. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung sind der jeweiligen Datenschutzerklärung oder Information zu entnehmen. Bei Fragen zu den jeweiligen Datenverarbeitungen steht unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung (datenschutz@horizonta.net).
- (2) Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte stellen alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.
- (3) Jeder Wohnungswechsel oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Schüler veranlassen selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung im Sekretariat. Gleches gilt für gesundheitliche Probleme, plötzlich auftretende und/oder chronische Krankheiten (z. B. Asthma, Herzfehler,...) unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests.

X. Sauberkeit und Ordnung

- (1) Für die Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände, in sämtlichen Schulgebäuden, Unterrichtsräumen, Toiletten und der Mensa sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule und auf dem Schulweg sind alle Beteiligten der Schule

⁴Anlage **; Runderlass Zusammenarbeit Schule und Polizei

gleichermaßen verantwortlich. Jeder Beteiligte ist zur Einhaltung dieses Grundsatzes verpflichtet sowie etwaige Zu widerhandlungen unverzüglich einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

- (2) Sämtliche Räume (Klassen- und Fachräume, Mensa, Pausenhof, Sporthalle, Umkleide,...) sind sauber zu hinterlassen. Eventuelle Verunreinigungen (Dreck von Schuhen, Papierreste,...) müssen vor dem Verlassen beseitigt werden. Ebenso sind in sämtlichen Räumen vor dem Verlassen jeweils die Whiteboards zu reinigen, die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, elektronische Medien auszuschalten und das Licht zu löschen.
- (3) Alle behandeln das Gebäude und alle Gegenstände unserer Schule pfleglich. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen verpflichten zum Ersatz des Schadens. Beschädigungen sind umgehend bei einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

3. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und -ende

- (1) Es gelten grundsätzlich folgende Unterrichtszeiten:

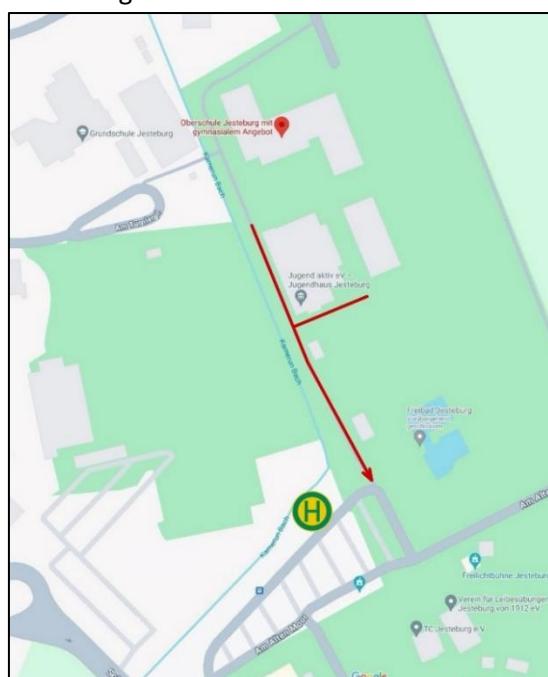
Stunde	Uhrzeit
1. Stunde	8:00 bis 8:45
2. Stunde	8:45 bis 9:30
Pause 1	9:30 bis 9:50
3. Stunde	9:50 bis 10:35
4. Stunde	10:40 bis 11:25
Pause 2	11:25 bis 11:40
5. Stunde	11:40 bis 12:25
6. Stunde	12:30 bis 13:15
7. Stunde	13:15 bis 14:00
8. Stunde	14:00 bis 14:45
9. Stunde	14:45 bis 15:35

- (2) Die Unterrichtszeiten sind für alle Beteiligten verbindlich. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sachlich oder fachlich geboten ist (Projektarbeit, Exkursionen, Probleme im Rahmen einer notwendigen Schülerbeförderung,...). Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss werden grundsätzlich durch den aktuell gültigen Stundenplan eines jeden Schülers festgelegt. Diesbezügliche Abweichungen werden durch den aktuellen Vertretungsplan (bei längerfristigen Änderungen durch entsprechende Mitteilungen der Klassenlehrer) bekanntgegeben.
- (4) Die im jeweils gültigen Stundenplan zugewiesenen Räume sind für alle Beteiligten verbindlich. Auch hier sind Ausnahmen nur zulässig, wenn es sachlich oder fachlich geboten ist. Ausnahmen sind im Vorfeld bei den Vertretungsplanern zu beantragen.
- (5) Das Sekretariat hat in der Schulzeit grundsätzlich wie folgt geöffnet:
Mo.: 08.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Di.: 08.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Mi.: 08.00-13.00 Uhr
Do.: 08.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Fr.: 08.00-13.00 Uhr
Eventuelle Änderungen (Ferienregelungen, Mittagspausen,...) werden jeweils an der Tür des Sekretariats ausgehängt und/oder per E-Mail bekanntgegeben.

- (6) Die Schule ist ab 07:30 Uhr geöffnet. Nur die Pausenhalle ist Aufenthaltsbereich für die Schüler, die bereits anwesend sind.
- (7) Nach dem jeweils individuellen Ende des Schultages wird das Schulgebäude unverzüglich verlassen und der Schulweg angetreten. Mit dem Verlassen des Schulgebäudes endet die schulische Aufsichtspflicht. Die erforderliche Aufsicht an der Buskehre erfolgt bis zur Abfahrt der regulären Schulbusse.

II. Schülerbeförderung, Bushaltestelle

- (1) Auf dem gesamten Schulweg sind die allgemeinen Verkehrsregeln einzuhalten und es ist auf die Verkehrssicherheit zu achten. Dazu zählt ein sicherheitsbewusstes, mitverantwortliches, defensives und rücksichtsvolles Verkehrsverhalten. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Schulweg, sondern ebenso für Wege zu anderen als den schuleigenen Unterrichtsstätten, zu außerschulischen Veranstaltungsorten sowie auf sämtlichen Schulfahrten und Ausflügen.
- (2) Sämtliche Fahrzeuge zur Schülerbeförderung (Fahrräder, PKW, Motorräder, ...) sind ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass Notfall-Einrichtungen (Fluchttüren, Fluchtwege, Feuertreppen, Feuerwehrzufahrten,...) frei zugänglich sind.
- (3) Das Parken und Befahren des Lehrerparkplatzes ist in der Regel nur den Lehrkräften gestattet. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Schule vor, solche Fahrzeuge ohne weitere Vorankündigungen kostenpflichtig zu entfernen bzw. abzuschleppen. Ausnahmen gelten für eingeladene Gäste oder genehmigte Sonderfälle.
- (4) Im Bereich der Bushaltestelle ist stets zu gewährleisten, dass Schulbusse diesen Bereich problemlos befahren und verlassen und die Schüler sicher ein- und aussteigen können. Alle Schüler verhalten sich so, dass ein sicheres Ein- und Aussteigen gewährleistet ist (Abstand zur Fahrbahn halten, kein Drängeln, Schubsen,...). Die aufsichtführenden Lehrer sind zur Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet (siehe Anlage M - DGUV „Mit dem Bus zur Schule“).
- (5) Die Schüler verhalten sich rücksichtvoll gegenüber jüngeren Schülern (Grundschule).
- (6) An den Bushaltestellen ist auch den Weisungen der Grundschullehrkräfte Folge zu leisten.
- (7) Lage der Bushaltestelle und Weg dahin:



III. Pünktlichkeit und Aufsicht

- (1) Sowohl Schüler als auch Lehrer haben pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen. Sollte der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, so meldet dies der Klassen- bzw. Kurssprecher unverzüglich im Sekretariat. Die übrigen Schüler verhalten sich in solchen Fällen mit Rücksicht auf andere Klassen und Kurse ruhig.
- (2) Jeder Lehrer begibt sich zu Beginn der Pause grundsätzlich unverzüglich in den ihm zugeteilten Aufsichtsbereich (siehe Anlage C Aufsichtskonzept).

IV. Versäumnisse und Nachweise

- (1) Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch.
- (2) Im Krankheitsfall ist das Sekretariat unverzüglich telefonisch oder per Mail (bei Minderjährigen durch die Eltern) zu informieren. Nach Einführung des Krankmeldungstools bei Untis entfällt die telefonische oder schriftliche Meldung beim Sekretariat.
- (3) Eine telefonische oder per Mail erfolgte Krankmeldung gilt für den gemeldeten Zeitraum automatisch als entschuldigt. Eine eventuelle Verlängerung muss dann per Mail (bei Minderjährigen über den Eltern-Account) erfolgen.
- (4) Ärztliche Bescheinigungen und Atteste können maximal einen Monat rückwirkend (nach Rückkehr in den Unterricht) von den Eltern bei der Klassenlehrkraft nachgereicht werden.
- (5) Für Prüfungen gelten besondere Regelungen, die den Schüler rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Jeder Schüler ist dazu verpflichtet, sich im Falle von Verspätungen, Versäumnissen und/oder Fehlzeiten über die versäumten Unterrichtsinhalte zu informieren und diese eigenständig nachzuarbeiten sowie sich die notwendigen Unterrichtsmaterialien zu beschaffen.
- (7) Liegt kein sachlich hinreichender Grund für entstandene Verspätungen, Versäumnisse und/oder Fehlzeiten eines Schülers vor oder erfolgt die schriftliche Entschuldigung und/oder die ärztliche Bescheinigung nicht fristgerecht oder gar nicht, so gilt das Fehlen als unentschuldigt, fließt als nicht erbrachte Leistung in die Bewertung ein und stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar.
- (8) Sämtliche Fehlzeiten (entschuldigte und unentschuldigte) werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten in allen Jahrgängen werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld,...) mitgeteilt.
- (9) Unentschuldigte Fehlzeiten können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten, zur Nichtbewertbarkeit von Leistungen oder dem Nichteinreichen von Abschlüssen führen.
- (10) Für das Versäumen von angekündigten Leistungskontrollen gelten zusätzliche Regelungen:
 - Bei gesundheitlichen Gründen ist in der Regel als Nachweis eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
 - Bei anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen ist ein anderer glaubhafter Nachweis zu erbringen.
 - Leistungskontrollen werden an einem festgelegten Nachschreibtermin nachgeholt.

V. Erkrankung während der Unterrichtszeit

- (1) Erkrankt ein minderjähriger Schüler während der Unterrichtszeit, schickt ihn die Lehrkraft im Bedarfsfall in Begleitung eines Mitschülers ins Sekretariat. Die Lehrkraft vermerkt entlassene Schüler im digitalen Klassenbuch.
- (2) Tritt nach 10 Minuten keine Besserung des Gesundheitszustandes auf, werden die Erziehungsberechtigten des Schülers informiert.
- (3) Minderjährige Schüler müssen im Falle einer Erkrankung grundsätzlich von einem Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten beauftragten Person im Sekretariat abgemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind abgeholt wird oder den Heimweg alleine antreten darf. Dies muss dann von einem Erziehungsberechtigten schriftlich erlaubt werden.

VI. Nachträgliche Leistungsnachweise und Täuschungsversuch

- (1) Hat ein Schüler einen schriftlichen Leistungsnachweis aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, versäumt und weist der Schüler den Grund in geeigneter Form und termingerecht nach, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden.
- (2) Die Lehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:
 - eine Klassenarbeit / Klausur,
 - ein Referat (mit Nachfragen),
 - eine Ausarbeitung, die nachweislich eine selbstständige Leistung darstellt und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist,
 - eine mündliche Prüfung. Der Termin für die Ersatzleistung wird von der betroffenen Fachlehrkraft festgesetzt.
- (3) Der Schüler muss mit Wiederaufnahme des Unterrichtes damit rechnen, auf Verlangen der Fachlehrkraft ohne weitere Frist die Ersatzleistung zu erbringen. Termine für nachzuholende Leistungskontrollen werden von der Fachlehrkraft festgelegt oder an einem festgelegten Nachschreibtermin nachgeholt.
- (4) Bei unentschuldigt gebliebenem Versäumnis eines Leistungsnachweises oder eines Ersatztermins wird der Leistungsnachweis grundsätzlich mit der Note „ungenügend“ benotet.
- (5) Begeht ein Schüler bei einem Leistungsnachweis einen Täuschungsversuch oder hilft er einem anderen Schüler, einen Täuschungsversuch zu begehen, so wird der Leistungsnachweis je nach Schwere fortgesetzt oder sofort abgebrochen. Danach entscheidet die Lehrkraft nach den Umständen des Einzelfalles, inwieweit der Leistungsnachweis zur Leistungsbewertung des Schülers noch herangezogen werden soll. In der Regel wird der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen der Verfehlung.

VII. Fehlzeiten

- (1) Wer der Schulpflicht nicht nachkommt, handelt gem. § 176 NSchG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Schule meldet die unentschuldigten Fehlzeiten an die zuständige Meldestelle/Ordnungsbehörde (in der Regel nach 10 Tagen). Die Zuständigkeit der Meldestelle richtet sich nach dem Wohnort der schulabsenten Person.

VIII. Beurlaubungen

- (1) Beurlaubungen müssen vorab beim Klassenleitungsteam beantragt werden.
- (2) Beurlaubungen, deren Dauer drei Tage überschreiten oder die unmittelbar vor oder nach den Ferienterminen liegen, müssen bei der Schulleitung beantragt werden.
- (3) Grundsätzlich ist eine Freistellung direkt vor oder nach den Ferien erlässlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung

IX. Prüfungen/Ersatzleistungen

Siehe Anlage E „Prüfungsordnung“

X. Fachräume/Sportstätten

- (1) Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen, Werkstätten, Küchen und sonstigen Fachräumen im Schulgebäude sowie in den Sportstätten gelten für die Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert. Die Information und Belehrung werden durch die Lehrkräfte im digitalen Klassenbuch dokumentiert. Die Sicherheitsbestimmungen sind zur Vermeidung von Unfällen unbedingt einzuhalten.
- (2) Die EDV-Räume, Werkstätten, Küchen und sonstige Fachräume im Schulgebäude dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden, unabhängig davon, ob der jeweilige Raum verschlossen oder unverschlossen ist.

XI. Sport- und Schwimmunterricht

- (1) Grundsätzlich sind alle Schüler zur aktiven Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht verpflichtet.
- (2) Schüler, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen zwar nicht aktiv am Sport- und Schwimmunterricht, wohl aber am sonstigen Fachunterricht des jeweiligen Tages teilnehmen können, sind grundsätzlich zur passiven Teilnahme (Anwesenheit) am Sport- und Schwimmunterricht verpflichtet und ihnen können nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung unterstützende Tätigkeiten bzw. zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden. Bei längerfristiger passiver Teilnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Fachlehrkraft kann in begründeten Einzelfällen auch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Schulleitung die Vorlage eines amtärztlichen Attestes, verlangen. Die Kosten für das Attest tragen die Antragsteller.
- (3) Eine längerfristige Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen ist ein schriftlicher Antrag mit einer sachlich hinreichenden Begründung (z. B. ärztliches Attest) beim Sportlehrer einzureichen. Der Schüler sind dennoch grundsätzlich zur Anwesenheit am Sportunterricht verpflichtet.
- (4) Liegt kein sachlich hinreichender Grund für ein längerfristiges Fehlen und/oder eine passive Teilnahme eines Schülers vor oder wird die schriftliche Entschuldigung und/oder die ärztliche Bescheinigung zu spät oder gar nicht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt und stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar.

XII. Pausen und Aufteilungsstunden

- (1) Bei Lehrerwechsel ist grundsätzlich keine Pause vorgesehen. Die Schüler bleiben im Klassenraum und legen die Unterrichtsmaterialien für den folgenden Unterricht bereit.
- (2) Die Aufenthaltsbereiche für die Pausen werden im Aufsichtskonzept geregelt.
- (3) In den Pausen sind Lauf-, Fang- und Ballspiele nur draußen erlaubt.
- (4) Das Bewegen von Gegenständen (z. B. Schneebälle) in Gefahr geneigter Weise ist aufgrund der Unfallgefahr nicht erlaubt.
- (5) Grundsätzlich ist der Toilettengang in den Pausen vorzunehmen. Ausnahmen stehen im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft und sind im Einzelfall bei der Lehrkraft zu genehmigen.
- (6) Die Toiletten dürfen nur für die dafür vorgesehenen Zwecke benutzt werden und sind keine Aufenthaltsbereiche.
- (7) Die Mediathek ist ein Ruheraum. Alle Nutzer verhalten sich leise, damit die anderen nicht beim Lesen gestört werden.
- (8) Die Schüler der Jahrgänge 7-10 können in der 7. Stunde/Mittagspause das vom Essensanbieter bereitgestellte Essen oder die von zu Hause mitgebrachten Speisen verzehren oder das Schulgelände verlassen.
Es muss ein schriftlicher Widerspruch im Sekretariat eingereicht werden, wenn Eltern dies ihren Kindern nicht erlauben wollen.
Bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Verlassen des Schulgeländes kann die Erlaubnis zeitweise eingeschränkt werden.
- (9) Die Aufenthaltsbereiche auf dem Schulgelände in der Mittagspause werden im Aufsichtskonzept geregelt.
- (10) Falls eine Klasse aufgeteilt ist, gehen die Schüler in die Klasse, die in der Aufteilungsliste eingetragen ist. Das lassen sie sich selbstständig im Logbuch von der dort unterrichtenden Lehrkraft unterschreiben. Wenn die Klasse nicht auffindbar ist, geht der Schüler in eine Parallelklasse. In der Aufteilungsklasse arbeitet er still an seinem Schulmaterial.

4. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

I. Pflichtverletzungen

- (1) Gemäß §71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülern sowie deren Erziehungsbe rechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule, sondern auch die Verpflichtung, zu schulischen Veranstaltungen die entsprechenden Unterrichtsmaterialien (Ausstattung, ...) mitzubringen, in einem angemessenen, physischen und psychischen Zustand zu erscheinen und sich ebenso adäquat zu verhalten. Wiederholte Pflichtverletzungen oder grobe Verstöße (z. B. das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (z. B. Sportbekleidung, fachbezogener Arbeitsmaterialien, ...)) können als Leistungsverweigerung gewertet werden.

II. Anordnungen und Weisungen

- (1) Den Anordnungen von Lehrkräften und schulischen Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

III. Lernmittel

- (1) Die vom Land Niedersachsen überlassenen Lernmittel sind Eigentum des Landes. Sie sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Randbemerkungen u. Ä. dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Die von der Schule zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte, Software, personenbezogene Daten u. a. dürfen nicht kopiert oder sonst missbräuchlich verwendet werden.

IV. Verstoß gegen die Schulordnung

- (1) Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten und/oder die Polizei.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die HORIZONTA verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 15.05.2024,
Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit ab 01.08.2024.

Das Schulleitungsteam

Anlagen

Alle Anlagen sind in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung fester Bestandteil dieser Schulordnung. Verstöße gegen diese stellen gleichsam einen Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Schulordnung dar. Sollten einzelne Bestandteile dieser Schulordnung unwirksam werden, bleiben alle anderen Regelungen hiervon unberührt. Über Änderungen der Anlagen werden die Adressaten im jeweiligen Einzelfall informiert.

- A. Leitbild
- B. Vertretungskonzept
- C. Aufsichtskonzept
- D. Konzept Erziehungsmittel & Ordnungsmaßnahmen
- E. Prüfungsordnung
- F. Waffenerlass
- G. Nutzung internetfähiger Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte
- H. Einverständniserklärung IServ, NBC, Moodle
- I. iPad-Nutzungsordnung
- J. Mensaordnung
- K. Nutzungsordnung Krankenzimmer
- L. Turnhallenordnung
- M. Runderlass Zusammenarbeit Polizei und Schule
- N. DGUV „Mit dem Bus zur Schule“
- O. Erlass Energy-Drinks